



Internationaler Tag gegen Armut und Ausgrenzung

Schluss mit der
Sanktionspraxis im
Sozialgesetzbuch III!

Für die Übernahme der
tatsächlichen Mietkosten
im Grundsicherungsbezug

Das Sozialforum Kaiserslautern lädt ein:

Vielfalter, Pirmasenser Str. 20, Kaiserslautern 19 Uhr, 19.10.21

Vortrags- und Diskussionsveranstaltung mit Hans Sander
Sprecher*innenkreis der Landesarmutskonferenz RLP
Arbeitskreis Erwerbslose ver.di Pfalz

Hartz IV setzt sich aus den deutschlandweit einheitlichen Regelbedarfen zusammen und den variablen Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU §22 SGB II), bestehend aus Kaltmiete, Nebenkosten und Heizkosten. Die angemessenen KdU variieren je nach Gebiet und müssen regelmäßig den Wohnungsmärkten angepasst werden.

Wohnen Hartz-IV-Bezieher*innen in Wohnungen, in welchen die Kosten der Unterkunft höher sind, werden die Kosten sechs Monate lang vom zuständigen Jobcenter komplett übernommen, danach müssen die Betroffenen die Differenz selbst tragen oder in eine angemessene Wohnung umziehen, die der Wohnungsmarkt meistens nicht hergibt.

Wegen der Corona-Pandemie wurden im Rahmen des Sozialschutzpakets eine Reihe von Bedarfsprüfungen ausgesetzt, um einen leichteren Zugang oder vorläufige Bewilligung von Grundsicherungsleistungen zu ermöglichen. Davon betroffen sind auch die Kosten für Unterkunft und Heizung. Als unangemessen hoch bewertete Mieten müssen während der Pandemie von den Jobcentern übernommen werden. Das gilt aber nicht für die Altlasten. Rund 500 000 Bedarfsgemeinschaften in Deutschland bekommen nicht die volle Miete durch das Jobcenter bezahlt. Das ergab eine kleine Anfrage der Fraktion "Die Linke" an die Bundesregierung vom Februar.

Die Betroffenen müssen also von dem kargen Regelbedarf noch einen Anteil für die Miete selbst zahlen. Hierbei geht es jedoch nicht nur um ein paar Euro, wie die Antwort der Bundesregierung verdeutlicht. Betroffenen Haushalten fehlen durchschnittlich 87 € für die Wohnkosten. Das führt regelmäßig zu einer Unterschreitung des durch die Verfassung garantierten Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Die in der Antwort übermittelten Daten zeigen, dass diese Unterschreitung keine lokalen Einzelfälle sind, sondern es in fast allen Jobcentern eine hohe Zahl Betroffener gibt und die jeweiligen Wohnkostenlücken erheblich sind.

Ein weiteres Problem zur Unterdeckung des „soziokulturellen Existenzminimums“ sind die Sanktionen im SGB II. Zwar wurde dem Sanktionsregime mit dem Urteil des BVerfG vom November 2019 Grenzen aufgezeigt. Aber die Sanktionen sind noch lange nicht vom Tisch und auch während der Pandemie sind die Jobcenter dabei Sanktionen gegen Leistungsberechtigte zu verhängen.
